

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Bernd Masmeier  
Am Schönenkamp 110  
  
40599 Düsseldorf

11011 Berlin, 13.01.2012  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-17-07-45130-011627

Sehr geehrter Herr Masmeier,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 15.12.2011 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/8173), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-17-07-45130-011627

40599 Düsseldorf

Abbruch der Schwangerschaft

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent fordert Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes ungeborenen behinderten Lebens.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung müsse dahingehend beeinflusst werden, dass die Tötung besonders des behinderten ungeborenen Lebens als Unrecht anzusehen sei.

Es bestehe insbesondere die Notwendigkeit einer Neubewertung der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellten Vereinbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vorliegen der sog. embryopathischen Indikation vor dem Hintergrund des später eingefügten Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG).

Des Weiteren sei auch eine Verbesserung des Systems der Hilfen für behinderte Menschen vonnöten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 172 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 750 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

noch Pet 4-17-07-45130-011627

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der geltende § 218 a Strafgesetzbuch (StGB) keine embryopathische Indikation enthält. Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 29. Juni 1995, das am 1. Oktober 1995 in Kraft trat, wurde die bestehende embryopathische Indikation des § 218a Absatz 2 Nummer 1 StGB a. F. gestrichen. Der Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bundestagsdrucksache 13/1850, S. 25 f.), auf dessen Beschlussempfehlung die Streichung zurückgeht, führt dazu aus, dass damit dem Missverständnis entgegen gewirkt werden solle, die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs durch die bisherige embryopathische Indikation ergebe sich aus einer geringeren Achtung des Lebensrechts eines geschädigten Kindes. Diese Auffassung wurde im Gesetzgebungsverfahren insbesondere von Behindertenverbänden vorgetragen. Soweit es dessen bedürfe, könnten Fallkonstellationen des § 218a Absatz 2 Nummer 1 StGB durch die Formulierung der medizinischen Indikation aufgefangen werden.

Aufgrund dessen erfolgt bei § 218a StGB keine Ungleichbehandlung wegen einer Behinderung. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist nicht betroffen.

Die Fristenlösung mit Beratungspflicht nach § 218a Absatz 1 StGB sieht vor, dass der grundsätzlich strafbewehrte Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 StGB nicht erfüllt ist, wenn die Schwangere nach Beratung und innerhalb von zwölf Wochen den Abbruch von einem Arzt verlangt. Die Regelung, die das verfassungsrechtlich vorgegebene grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs (vgl. BVerfGE 88, 203, 255) unberührt lässt, gilt unterschiedslos für den Abbruch einer Schwangerschaft bei einer behinderten und einer nicht-behinderten Leibesfrucht.

Gleiches gilt auch für die Rechtfertigungsgründe des § 218a Absatz 2 (medizinische Indikation) und des § 218a Absatz 3 StGB (kriminologische Indikation) sowie für den Strafaufhebungsgrund des § 218a Absatz 4 StGB. Die jeweiligen Voraussetzungen,

noch Pet 4-17-07-45130-011627

die zur Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs führen, also etwa die schwerwiegenden Gefahren für Leben oder Gesundheit der Schwangeren oder die Konfliktlage bei Vorliegen eines Sexualdelikts, unterscheiden nicht danach, ob die Leibesfrucht behindert ist oder nicht.

Soweit mit der Petition eine Verbesserung des Systems der Hilfen für behinderte Menschen gefordert wird, ist folgendes festzustellen:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des seit 26. März 2009 in Deutschland verbindlichen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ist am 15. Juni 2011 im Bundeskabinett der „Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen worden. Es geht um umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um ein Leben in Selbstbestimmung. Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung nicht nur dabei, sondern mittendrin sind. Deshalb wurden von Anfang an die Verbände behinderter Menschen einbezogen. Mit der Konvention wird die Behindertenpolitik herausgelöst aus einer rein sozialpolitischen Debatte. Es geht um Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Menschen, aber auch um eine neue Kultur des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

Aus den dargestellten Gründen ergibt sich für den Petitionsausschuss derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Daher kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.